

geleitet, dass nur solche Hilfsmittel zu berücksichtigen seien, die zu Lasten der Invalidenversicherung abgegeben werden.²⁴⁶ Dies würde bedeuten, dass auch einfache Hilfsmittel und Vorkehrungen, die nicht in den Hilfsmittelkatalog einer Sozialversicherung fallen, wie z.B. leidensangepasste Kleidung, Stielbürsten etc., für die Bemessung der Hilflosigkeit nicht zu berücksichtigen sind.²⁴⁷ Dies widerspricht jedoch den früheren Entscheidungen des EVG,²⁴⁸ ohne deutlich zu machen, dass eine Abkehr von den früher anerkannten Prinzipien beabsichtigt war. Hinsichtlich der Hilfsmittel wird daher zu differenzieren sein. Sofern die Kosten für die Beschaffung und Verwendung des Hilfsmittels dem Berechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse zumutbar sind, kann er auf diese auch dann verwiesen werden, wenn sie nicht von einer Sozialversicherung gewährt werden. Übersteigen die Kosten dagegen die Grenze des Zumutbaren, ist der Hilfesuchende nur dann auf die Verwendung von Hilfsmitteln zu verweisen, wenn diese von einer Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Folgen einer Verletzung des Schadensminderungsgrundsatzes

Die Unterlassung zumutbarer Schadensminderung zur Vermeidung oder Behebung der Hilflosigkeit wird auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen berücksichtigt.

Die Hilflosenentschädigung steht zu, wenn der Hilfesuchende für alltägliche Lebensverrichtungen der Hilfe Dritter bedarf. Das Ausmaß des Hilfebedarfs bestimmt die Stufe der Hilflosigkeit²⁴⁹ und damit die Höhe der Entschädigung. Dabei wird nur die Fremdhilfe eingerechnet, die der Berechtigte auch bei zumutbaren eigenen Anstrengungen und zumutbarer Verwendung von Hilfsmitteln nicht vermeiden kann.²⁵⁰

Kürzungen der Hilflosenentschädigung analog Art. 21 Art. 4 ATSG waren nach den Regelungen der Art. 38 IVV a.F. und Art. 66 MVG nicht zulässig. Zwischenzeitlich gilt dieser Ausschluss nur noch für Art. 66 MVG und auch nur für die Kürzung nach Art. 21 Abs. 4 ATSG.

VI. Schadensminderung bei der Opferhilfe

Das zum 01.01.1993 in kraft getretene Opferhilfegesetz (OHG) vermittelt dem Opfer beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Staat auf vielfältige Leistungen. Dazu zählen neben medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe gemäß Art. 3 Abs.

246 BGE 117 V S. 146, 149 ff.

247 So wohl Landolt, Das soziale Pflegesicherungssystem, 2002, S. 34.

248 EVG vom 11.06.1985, ZAK 1986, S. 481, 483; EVG vom 12.12.1988, ZAK 1989, S. 213, 214 f.

249 In der Invaliden- und Unfallversicherung, nicht in der Militärversicherung.

250 Ettlin, Hilflosigkeit, S. 146.

2 OHG auch Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen nach Art. 12 OHG. Die finanziellen Leistungen der Opferhilfe sind weder eine Kausalhaftung des Staates für Straftaten noch eine Sozialversicherung, wenn auch zu ihr gewisse Parallelen bestehen.²⁵¹ Im Rahmen der finanziellen Opferhilfe sind allgemeine, im öffentlichen Leistungsrecht geltende Rechtsgrundsätze wie der Schadensminderungsgrundsatz zu beachten.²⁵²

Anspruchsberechtigt sind gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG Personen, „die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist“, wenn der Täter im Sinne des StGB tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt hat. Die Leistungen der Opferhilfe sind jedoch in mehrfacher Hinsicht begrenzt: Zum einen werden sie nur bei Ansprüchen zwischen 500 CHF und 100.000 CHF ausgerichtet.²⁵³ Zum anderen ist der Anspruch auch von der wirtschaftlichen Lage des Opfers abhängig.²⁵⁴ Soweit Hilfen nach Art. 3 Abs. 2 OHG notwendig sind, werden diese entweder von der jeweiligen Beratungsstelle selbst erbracht oder die Kosten für Leistungen Dritter übernommen. Dies betrifft vor allem Arzt-, Betreuungs- und Therapiekosten sowie die Finanzierung von Haushaltshilfen.²⁵⁵ Nach Art. 12 Abs. 1 OHG steht dem Opfer dagegen ein Entschädigungsanspruch für den aus der Straftat erlittenen Schaden zu. Dazu zählen in erster Linie die Vermögenseinbußen durch Verdienstausfall. Allerdings können auch Kosten Art. 12 Abs. 1 OHG zuzurechnen sein, die ebenso nach Art. 3 Abs. 2 OHG erfasst werden. Die Abgrenzung der beiden Anspruchsgrundlagen ist unklar.²⁵⁶

1. Das Verhältnis der Opferhilfe zu den Ansprüchen nach dem Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht

a) Die Schadensdefinition nach der zivilrechtlichen Haftung des Täters

Die Leistungen der Opferhilfe bezeichnen, dem Opfer in den Fällen zu helfen, in denen Ansprüche gegen den haftpflichtigen Täter nicht durchgesetzt werden können.²⁵⁷ Aus diesem Grund entspricht der Leistungsumfang des OHG grundsätzlich der zivilrechtlichen Haftung des Täters. Nur wenn der vom Opfer geltend gemachte Schaden nach den zivilrechtlichen Vorschriften ersatzfähig ist, kommen Leistungen

251 Weishaupt, Finanzielle Ansprüche nach dem Opferhilfegesetz, SJZ 98 (2002), S. 322, 324; BG vom 24.06.1997, BGE 123 II S. 425, 431; vom 06.12.1999, BGE 125 II S. 554 ff.; zur Einordnung als Entschädigungssystem *Carigiet*, Gesellschaftliche Solidarität, S. 102.

252 Weishaupt, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 324.

253 Art. 4 OHV.

254 Art. 12 OHG.

255 Art. 3 Abs. 4 S. 2 OHG; Weishaupt, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 349.

256 Weishaupt, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 349.

257 BBI 1983 III 890, BBI 1990 II 975 und 979; BG vom 20.12.1995, BGE 121 II S. 369, 376; vom 19.05.2000, BGE 126 II S. 228, 233 f., 236.

nach dem OHG in Betracht, sofern es sich um Personenschäden handelt.²⁵⁸ Der Schaden wird wie im Haftpflichtrecht im Wege der Differenzberechnung ermittelt.²⁵⁹

b) Der Grundsatz der Subsidiarität

Die finanziellen Leistungen der Opferhilfe werden aus Gründen der Solidarität und Billigkeit erbracht und sollen verhindern, dass das Opfer aufgrund der Straftat in eine wirtschaftliche Notlage gerät. Sie sind daher auf Personen beschränkt, denen die finanziellen Mittel fehlen, um die durch die Straftat verursachten Einbußen und Auslagen zu tragen und auch nicht von dritter Seite ausreichende Leistungen erhalten.²⁶⁰

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Opfers ist sowohl für die Hilfen nach Art. 3 Abs. 2 OHG als auch für die Entschädigungsleistung nach Art. 12 Abs. 1 OHG vorgeschrieben. Während Art. 3 Abs. 4 OHG jedoch nur die Berücksichtigung der persönlichen und damit auch der finanziellen Verhältnisse des Opfers fordert, enthält Art. 12 As. 1 OHG eine genaue Vorgabe über den Ausschluss der Ansprüche des Opfers. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, wenn die anrechenbaren Einnahmen nach Art. 3c ELG²⁶¹ nicht das Vierfache des maßgebenden Höchstbedarfs für den allgemeinen Lebensunterhalt nach Art. 3b Abs. 1 Bst. a ELG übersteigen.

Für die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen nach Art. 12 OHG schreibt Art. 14 Abs. 1 OHG vor, dass Schadensersatzleistungen an das Opfer in Abzug zu bringen sind. Die so begründete Subsidiarität gilt auch für die Leistungen nach Art. 3 Abs. 2 OHG.²⁶² Die Subsidiarität der Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen ist durch die in Art. 14 Abs. 2 OHG statuierte Legalzession gesichert, die jedoch nicht für die Ansprüche nach Art. 3 Abs. 2 OHG gilt.²⁶³

2. Schadensminderung

Ist der mit Mitteln der Opferhilfe zu entschädigende Schaden grundsätzlich nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln, führt das Selbstverschulden des Opfers in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR zu einer Reduzierung seines Anspruchs. Art. 13 Abs. 2 OHG beschränkt die Berücksichtigung des Selbstverschuldens für Entschädigungsleistungen insoweit, als nur ein wesentliches Mitverschulden des Opfers die

258 Weishaupt, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 326.

259 Vgl. dazu 1. Kap. II. 1. d) bb) und sowie auch BG vom 20.12.2001, BGE 128 II S. 49, 52.

260 Weishaupt, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 327.

261 Bundesgesetz vom 19.03.1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

262 BG vom 16.04.1999, BGE 125 II S. 230, 235 f; Stein, in: Gomm/Stein/Zehntner, OHG, Art. 3 Rn. 20.

263 Weishaupt, Finanzielle Ansprüche, SJZ 98 (2002), S. 322, 331.